

Hohenstein-Ernstthal-Grüßthaler Anzeiger

Bezugspreis monatlich M. 4.75, durch Woten frei ins Haus geliefert, bei Abholung in den Geschäftsstellen M. 4.50, Wochenl. 1.10 M. Bei Postbezug vierteljährlich M. 15.— auschl. Postgebühren. Einzelne Nummer 25 Pfg. Ausgabe werktäglich nachmittags. Falls durch höhere Gewalt, Betriebsstörung, Streik, Sperrung, Ansperrung der Anzeiger verspätet oder nicht erscheint, ist der Verlag nicht zum Ersatz verpflichtet. — Postfachkonto Leipzig 49214. Geschäftsstelle Hohenstein-Ernstthal, Bahnstr. 8.

Oberlungwitzer Tagesblatt

Gersdorfer Tagesblatt

Anzeigenpreis die gespaltene Korpuszeile 75 Pfg., Kleinanzeigen 2.— M.; bei Wiederholungen tarifmäßiger Nachlaß. — Anzeigenentwurf und Bemittlung von schriftlichen Angeboten 20 Pfg. — Anzeigenaufgabe durch Fernsprecher schließt jeden Geschäftspruch aus. — Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder im Konkursfall gelangt der volle Betrag unter Wegfall der bei sofortiger Bezahlung bewilligten Abzüge in Anrechnung. — Fernsprecher Nr. 151.

Tageblatt für Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Hermsdorf, Rösdorf, Bernsdorf, Wüstendrand, Mittelbach, Grana, Ursprung, Kirchberg, Erlbach, Meinsdorf, Vangerberg, Falken, Vangerhursdorf usw.

Nr. 21

Mittwoch den 26. Januar 1921

48. Jahrgang

Brotmenge für Kinder.

Die wöchentliche Gebrotmenge für Kinder im 2., 3., 4., 5. und 6. Lebensjahre ist ab 21. Januar bis auf weiteres:

wöchentlich 2 Pfund Brot und 1 Weizgebäck, aus ungefeuchtem 85%igen Weizenmehl	wöchentlich 2 1/2 Pfund Brot und 1/2 Weizgebäck
zusammen 3 Pfund.	zusammen 3 Pfund.

Weizenmehl anstelle Brot.

Den Versorgungsberechtigten von Gruppe III (Personen über 6 Jahre) steht es frei, auf die Marken 34, 34, 24, 24 der demnächst zur Ausgabe kommenden, ab 31. Januar 1921 gültigen Brotmarken anstelle 1/2 Pfund Brot 180 Gramm ungefeuchtes 85%iges Weizenmehl zu beziehen.

Die obgenannten Marken sind durch ein besonderes Zeichen (☉) kenntlich gemacht.

Kleinverkaufspreis: 60 Pfg.

Die Bäckermeister und Mehlhändler wollen obige Marken getrennt von den anderen Marken aufheben. Zu 1 Sack Weizenmehl gehören 415 Stück zu je 180 Gramm.

Bezirksverband Glauchau, am 26. Januar 1921. R.-L.-Nr. 69 M

Zusolge Verordnung des Herrn Demobilisierungskommissars vom 28. Dezember 1920 und Nachtragsverordnung vom 4. Januar 1921 gilt hinsichtlich der Anordnung über Freimachung von Arbeitsstellen vom 22. Dezember 1919, § 1, letzter Absatz (Sächs. Staatszeitung Nr. 294):

Die Entlassungspflicht nach Ziffer c und d hat keine Anwendung zu finden gegenüber Arbeitnehmern, die innerhalb eines der nachstehend bezeichneten Wirtschaftsgebiete verwohnen sind oder deren Wohn- und Beschäftigungsort in einem solchen Wirtschaftsgebiete liegen. Als Wirtschaftsgebiet im Sinne dieser Anordnung gelten:

1. Wirtschaftsgebiet Chemnitz mit allen in den Bezirken der Amtshauptmannschaften Chemnitz, Föbha und Stollberg gelegenen Stadt- und Landgemeinden, sowie den Orten Bernsdorf, Gersdorf, Hermsdorf, Hohenstein-Ernstthal, Ruchschneppel, Oberlungwitz, Rösdorf, St. Egidien und Tirschem im Bezirke der Amtshauptmannschaft Glauchau und den Orten Berthelsdorf, Burgkühn, Burkensdorf, Clausnitz, Cossen, Diehensdorf, Goppersdorf, Gröbzdorf, Hartmannsdorf, Hermsdorf, Hilsdorf, Hohenkirchen, Köhnsdorf, Krumbach, Lungenau, Markersdorf, Mohsdorf, Mühlau, Olandsdorf, Röllingshain, Stein, Taura und Wiederau im Bezirke der Amtshauptmannschaft Rochlitz.

2. Wirtschaftsgebiet Glauchau mit allen im Bezirke der Amtshauptmannschaft Glauchau gelegenen Stadt- und Landgemeinden. — Nr. 764a A.-N. —

Amtshauptmannschaft Glauchau, am 26. Januar 1921.

Fußwegstreifen und Schlittensahren.

Zur Vermeidung ihrer Bestrafung werden aufmerksam gemacht: 1. die Hausbesitzer darauf, daß bei Schnee und Eisglätte die Fußwege in ihrer ganzen Ausdehnung zu befreien sind; die Eltern und Erzieher darauf, daß das Toben und Fahren mit Rinderschlitten, das sogenannte Schindern und Schlittschuhlaufen der Kinder auf den Straßen und Fußwegen verboten ist. Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich.

Stadtrat Hohenstein-Ernstthal, am 26. Januar 1921.

Landtag und Regierung zum Grubenunglück.

Dresden, 25. Jan.

Die Sitzung wurde vom Präsidenten Fräyh. dorf mit folgender Ansprache eröffnet: Unter engem Waterland ist wieder von einem furchtbaren Grubenunglück heimgesucht worden. Wie die Mütter meldeben, sind Montag durch schlagende Wetter auf dem Friedensschacht der Gewerkschaft „Deutschland“ 38 Bergleute getötet und weitere 21 schwer verletzt worden. Ueber das Schicksal von 8 Vermissten ist noch nichts festgestellt. Meine Herren! Sie haben sich von Ihren Plätzen erhoben zum Zeichen der Trauer über das furchtbare Unglück und Sie drücken damit den bedauerndsten Opfern und auch den Angehörigen Ihr Mitgefühl aus. Ich stelle das fest und möchte weiter die Anregung geben, daß der Landtag sich bei der Beerdigung der Opfer vertreten läßt. Die Fraktionen werden zu dieser Frage noch Stellung zu nehmen haben. Das Wort hat nunmehr in derselben Angelegenheit

Ministerpräsident B u d: Dieser gibt zunächst einen kurzen Bericht über das schwere Unglück und fügt dann hinzu, daß sich nach einer ihm 3/12 Uhr zugegangenen telephonischen Mitteilung die

Zahl der Opfer um 9 auf 47 vermehrt

hat. Er führt dann fort, daß sich der Finanzminister und mehrere technische Beamte an der Unglücksstätte befinden. Die Erörterungen über die Ursache des verhängnisvollen Ereignisses sind in vollem Gange und werden ohne Verzug durchgeführt. Ueber das Ergebnis wird die Regierung dem Landtage sofort berichten. Nach den bisherigen Feststellungen handelt es sich um

eine reine Schlagwetter-Explosion.

Die Wetterführung war nicht gestört. Schon eine Stunde nach dem Unglück war sie wieder in Tätigkeit. Zur Vinderung der ersten Not der be-

tauerndem Unterbleiben habe ich sofort Mittel aus meinem Dispositionsfonds angewiesen. Alle diese Maßnahmen vermögen daher den tiefen Schmerz nicht zu mildern, den wir um das große Unglück empfinden. Seit dem Unglück beim Breitenberg-Steinbühlbauverein in Jwidau im Jahre 1879 ist im Erzgebirge kein Unfall vorgekommen, das sich hinsichtlich der Zahl der Opfer mit dem gezeigten vergleichen ließe. Wir beklagen die Verunglückten, die in trauer Ausübung ihres gefährlichen Berufes für Leben lassen mußten, auf tiefste, wünschen den Verletzten baldige Heilung und sprechen den Hinterbliebenen unser innigstes Mitgefühl aus. Möge unieren treuen Kameraden, die tief unter der Erde das uns unentbehrliche Gut gewinnen, die Wiederkehr eines ähnlichen schweren Unfalles erspart bleiben. Die Bergpolizei betrachtet es als ihre erste Pflicht, die bestehenden Vorschriften und Einrichtungen gewissenhaft nachzuprüfen und, wenn irgend möglich, noch weiter zu verbessern.

Die Kammer tritt dann in die Erledigung der Tagesordnung ein.

Abg. Grube (Kom.) begründet folgende kleine Anfrage seiner Fraktion: Was gedenkt die Regierung zu tun, um die Bewohner Sachsens vor willkürlichen Übergriffen der Staatsanwaltschaft und der Post zu schützen? In Verbindung und Steinspleis wird seit Monaten einzelnen Leuten die Korrespondenz unterschlagen oder zurückgehalten.

Ministerialdirektor Dr. W u l f e n antwortet, nach § 99 der Strafprozeßordnung sei es zulässig, Briefe und Telegramme an Beschuldigte oder von Beschuldigten zu beschlagnahmen. Die Staatsanwaltschaft habe eine derartige Beschlagnahme in zwei Fällen angeordnet. Beide Personen seien der Begünstigung beschuldigt gewesen. Das Justizministerium könne also nichts dagegen verfügen.

Es folgt die erste Beratung des Antrages des Abgeordneten Seyfert und Gen. über die Durchführung der Reichs- und Landesverfassung.

Nach dem Antrag soll die Regierung ersucht werden, alles zu tun, was nötig ist, damit die Reichsverfassung und die Landesverfassung endgültig durchgeführt werden können. Vor allem möge die Regierung bei der Reichsregierung darauf dringen, daß die in der Verfassung angeordneten Gesetze und Grundzüge für die Trennung von Staat und Kirche, für die Ordnung des Schulwesens, für die Beamtenverordnungen und das Beamtendienstrecht und für die Bildung der Bezirksarbeiterräte und des Reichsarbeiterrats, sowie der Bezirkswirtschaftsräte und des Reichswirtschaftsrates baldmöglichst veröffentlicht werden. Zur Durchführung der Landesverfassung möge die Regierung ungesäumt das Gesetz über Volkswirtschaft, das Gemeindeverfassungsgesetz und das Gesetz über die Oberrechnungskammer erlassen und sofort nach Erlass der obgenannten Reichsgesetze die entsprechenden Landesgesetze erlassen, inwieweit sie aber vorbereiten.

Abg. Dr. Seyfert (Dem.) begründet in längerer Ausführungen den Antrag. Die demokratische Partei (siehe voll und ganz auf dem Boden der Verfassung, bei allen anderen Parteien könne man das nur mit Einschränkung sagen. Er spreche es offen aus, daß mit diesem Antrag ein gewisses Mißtrauen gegen die Regierung ausgedrückt werden solle. In dem guten Willen des Ministerpräsidenten B u d wolle er nicht zweifeln, aber die unabhängigen Minister zögen nach der anderen Seite.

Abg. W i n k l e r (Soz.) eröffnet die Ansprache. Die Abgeordneten Dr. Seyfert und Dr. Reinhold wollten jetzt das nachholen, was sie als Minister schmerzhaft anzusehen verstanden hätten. Ministerpräsident Fräyh. dorf betont, daß von Sachsen aus wiederholt gedrängt worden sei. In diesen Tagen werde eine Gelegenheit ergriffen werden, die Reichsregierung noch einmal nach-

drücklich an die Herausgabe der Grundzüge über die Trennung von Kirche und Staat zu erinnern und ihr zu sagen, daß die sächsische Regierung die Forderungen ablehnen müßte, die aus einer weiteren Verschleppung entstehen könnten. Es handle sich, was sein Ressort betreffe, um sieben Gesetze über die Umgestaltung des Schulwesens und um vier weitere Gesetze über die Religionsgesellschaften. Bei der Neugestaltung der Dinge treten die finanziellen Fragen stark in den Vordergrund. Das sei überhaupt das Element der heutigen Zeit, daß das Geld für diese Ausgaben nicht vorhanden sei, daß nicht einmal die Gelder für die laufenden Ausgaben aufgebracht werden könnten.

Abg. B e u t l e r (D.M.) erklärt, seine Fraktion stehe dem Antrage befähigt gegenüber.

Abg. W i n g e r (D.M.) gibt zu, daß keine Partei der Verfassung feindlich gegenüberstehe; deshalb werde sie sie jedoch nicht weniger treu als andere Parteien halten. Dem Antrage Seyfert stimme seine Fraktion zu, jedoch solle auf Kosten der Reichsregierung nicht die Forderung vorangehen.

Abg. B e t t e l (Unabh.) bringt eine Reihe von Wünschen, z. B. zur Frage der Lehrerbildung und des Lehrlingswesens, zum Ausdruck.

Abg. W e i m e r (Kom.) meint, die Verfassung sei doch nichts anderes als ein Freiheitsblatt für die tatsächlich herrschende kapitalistische Diktatur.

Abg. S e h l e i n (Zent.) betont, daß die Durchführung der Reichsverfassung auch durch manche Handlung der Landesregierungen gehemmt werde. Er erinnert an den Religionsunterrichts-Erlass des Kultusministers Fräyh. dorf.

In seinem Schlußwort setzt sich Abg. Dr. Seyfert mit den Ausführungen der verschiedenen Redner auseinander und hebt zum Schluß hervor, der Geist werde nicht in die Verfassung hineingetragen, sondern solle aus ihr heraus lebendig werden.

In der Abstimmung wird der Antrag einstimmig angenommen. Nächste Sitzung: Mittwoch.

Bausperre betr.

Für das Gelände östlich und westlich der Bahnhofsstraße erscheint die Auffstellung eines Bauplanes angelegt. Gemäß § 35 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. 7. 1900 wird demgemäß über das Plangebiet die Bausperre hiermit verhängt. Die Bausperre wird mit dieser Bekanntmachung rechtskräftig und tritt von selbst außer Kraft, wenn der Bauplan über das Plangebiet nicht binnen 2 Jahren nach der Verhängung der Bausperre festgelegt ist. Das betroffene Gebiet umfaßt die Flurstücke der Flur Hohenstein Nr. 770 bis 775 östlich und Nr. 1091 und 1100, 1111 westlich der Bahnhofsstraße.

Hohenstein-Ernstthal, am 26. Januar 1921.

Der Stadtrat.

Brotmarkenausgabe

gegen Vorlegung der Brotmarkenbezugskarte und Lebensmittelkarte:

1. Bezirk: Sonnabend nachmittag von 1—2 Uhr in der Hüttengrundschule,
2. Bezirk und Verein der Festbrotbäcker: Freitag nachmittag von 2—6 Uhr im Lebensmittelamt,
3. Bezirk: Donnerstag vormittag von 3—6 Uhr im Lebensmittelamt,
4. Bezirk: Freitag nachmittag von 2—6 Uhr in der alten Renzschüler Schule.

Die den Selbstversorgern zustehenden Weizbrotmarken werden Sonnabend, den 20. Januar, vormittags von 8—12 Uhr im Lebensmittelamt ausgegeben.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung der Brotmarkenausgabe müssen Personen, die in einer anderen, als der für sie zuständigen Ausgabezeit oder zu anderen, als den für sie festgesetzten Zeiten erscheinen, zurückgewiesen werden.

Wer die Ausgabezeiten veräumt, kann Brotmarken erst am Dienstag, den 1. Februar 1921, vormittag im Lebensmittelamt erhalten. Nach diesem Tage können nicht rechtzeitig abgeholt Brotmarken nur gegen Entrichtung einer Gebühr von 1.— M. ausgetauscht werden.

Die Brotmarken sind sofort nach Empfang nachzuzählen, da spätere Einwendungen keinesfalls berücksichtigt werden können. Verloren oder sonst in sachlicher Weise in Verlust geraten Brotmarken können nicht ersetzt werden.

Freitag, den 28. Januar, ist das städtische Lebensmittelamt für den öffentlichen Verkehr nur bis mittag 12 Uhr geöffnet.

Hohenstein-Ernstthal, den 26. Januar 1921

Das städt. Lebensmittelamt.

Landbutter, jede Person 50 Gramm — 1,10 Mark. 7000—7500: Schmidt.

Lebertran für lungenkranke Personen, einschließlich Kinder, wie bisher im Lebensmittelamt, morgen Donnerstag von nachmittags 3—4 Uhr.

Oberlungwitz.

Diejenigen Landwirte, welche Getreide zum Mahlen abgegeben haben, werden hiermit aufgefordert, das Mehl Freitag, den 28. d. M., nachm. 2—3 Uhr in der Rochschule abzuholen. Oberlungwitz, am 26. Januar 1921. Der Gemeindevorstand.

Gemeinde-Sparkasse Gersdorf Bez. Chy.

Einlagezinsfuß: 8 1/2% bei täglicher Verzinsung. Alle neuzeitlichen Einrichtungen.

Gemeindegeldkonto 2. — Postfachkonto Leipzig 25758. — Fernsprecher Nr. 1.

Geschäftszeit: 8—1, 3—5. Sonnabends 8—1 Uhr.